

Hirtenbachhalle Heroldsbach

Gemeinde Heroldsbach

Benutzungsordnung

Die Gemeinde Heroldsbach erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Hirtenbachhalle einschließlich aller zugehöriger Einrichtungen sollen sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken dienen.

Die Benutzungsordnung dient zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Hirtenbachhalle.

Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im eigenen Interesse aller Benutzer der Hirtenbachhalle und aller Gäste.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher in der Hirtenbachhalle verbindlich.
2. Die Maschinenräume und Personalräume dürfen von den Benutzern der Hirtenbachhalle nicht betreten werden.
3. Bei Schul- und Vereinsveranstaltungen ist der Lehrer oder der Vereins- bzw. Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich; bei sonstigen Organisationen deren jeweiliger Vertretungsberechtigter.

§ 3

Vergabe der Hirtenbachhalle

Die Vergabe der Hirtenbachhalle ist Sache der Gemeinde Heroldsbach.

§ 4

Belegungszeiten

1. Außerhalb des allgemeinen Belegungsplanes ist die Benutzung der Hirtenbachhalle grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können auf besonderen Antrag hin gestattet werden.
2. Mit jedem Verein/Organisation wird über einen Belegungszeitraum von 6 Monaten im voraus die Belegung (auch für Punktespiele) festgelegt.
3. Grundsätzlich wird die Hirtenbachhalle nur für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, wenn dies vorher vertraglich vereinbart worden ist.
4. Um Reparatur- u. Wartungsarbeiten sowie Grundreinigung durchführen zu können, bleibt die Hirtenbachhalle grundsätzlich während des Monats August auch für die außerschulischen Benutzer geschlossen.
5. Die Belegung der Hirtenbachhalle an Samstagen ist nur kurzfristig, in Absprache mit der Gemeinde, möglich. Punktespiele an Samstagen können stattfinden mit der Ausnahme, dass Sonderveranstaltungen grundsätzlich den Vorrang haben.

6. Eine Bühnennutzung bei gleichzeitiger Belegung der 2/3-Halle ist nicht möglich. Es sei denn, die Bühne wird zusammen mit dem großen Hallenteil angemietet.
7. Die Vereine müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten im Rahmen des allgemeinen Belegungsplanes zurücktreten, wenn die Hirtenbachhalle für schulische Veranstaltungen, für Sonderveranstaltungen oder von der Gemeinde Heroldsbach benötigt wird. Für diesen Fall besteht für die Gemeinde Heroldsbach keinerlei Verpflichtung zur Beschaffung oder Vermittlung von Ersatzräumen. Für die Ausfallzeiten werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
8. Ein Hallenwechsel von der 2/3-Halle und umgekehrt während einer Veranstaltung wird künftig nicht mehr gebührenrechtlich unterschieden. Es wird entweder die Tagespauschale oder die Einzelstundenabrechnung für die gesamte Halle in Rechnung gestellt.

§ 5 Leitung der Übungsstunden

1. Die Hirtenbachhalle wird nun Vereinen zur Verfügung gestellt, die der Gemeinde Heroldsbach die verantwortlichen Übungsleiter/Gruppenleiter benannt haben. Der Verantwortliche muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Hirtenbachhalle und deren Einrichtung schonend genützt und pfleglich behandelt werden. Die Hirtenbachhalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter/Gruppenleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Dieser darf die Hirtenbachhalle einschließlich der Nebenräume erst verlassen, wenn er sich überzeugt hat, dass kein Benutzer seiner Übungsgruppe mehr anwesend ist.
2. Der Übungsleiter bzw. Gruppenleiter, der als letzter am jeweiligen Übungstag die Hirtenbachhalle verlässt, hat das Wasser abzdrehen; das Licht zu löschen. Er ist für das ordentliche Verlassen der Hirtenbachhalle verantwortlich. Die Namen der jeweiligen Verantwortlichen sind der Gemeinde Heroldsbach unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Für Veranstaltungen am Wochenende und für Sonderveranstaltungen gelten die Vereinbarungen im Nutzungsvertrag.

§ 6 Belegbuch

1. Für die Hirtenbachhalle ist ein Belegbuch angelegt.
2. Nach jedem täglichen Übungsbetrieb hat der Verantwortliche die erforderlichen Eintragungen im aufliegenden Belegbuch vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bestätigen.
3. Die Unterschrift des Verantwortlichen gilt als Bestätigung dafür, dass die Hirtenbachhalle ordnungsgemäß verlassen wurde. Auffällig gewordene Mängel sind im Belegbuch sofort einzutragen.
4. Die Hallenbenutzer verpflichten sich, das Belegbuch ordnungsgemäß auszufüllen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Eintragungspflicht kann dem Verein bzw. der Organisation das Benutzungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entzogen werden.

§ 7 Bekleidung

Die Übungsräume in der Hirtenbachhalle dürfen nur in Turnkleidung und ausschließlich mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, **betreten werden**. Die sonstige Kleidung und die Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Das Betreten der Sportfläche der jeweiligen Halleneinheit der Hirtenbachhalle mit Straßenschuhen ist nur bei gesellschaftlichen oder kulturellen Veranstaltungen gestattet.

§ 8 Allgemeine Betriebsanweisung

1. Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Mobile Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Platz zu schaffen. Die Basketballkörbe sind nach Austragung des Sportbetriebes wieder in ihre Ausgangsstellung zu bringen. Böcke und Barren sind auf niedrigste Höhe zurückzustellen. Die Reckstangen müssen nach Gebrauch abgenommen werden. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Die Matten müssen stets getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Alle transportablen Geräte sind, falls keine eingebauten oder festen Transportrollen angebracht sind, zu tragen und nicht zu schieben. Der Verantwortliche oder sein Stellvertreter haben sich vor dem Gebrauch der Sportgeräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Jede Schadhaftheit ist dem Hausmeister zu melden, der wiederum der Gemeinde Heroldsbach Meldung erstattet.
2. Kein Gerät darf aus der Hirtenbachhalle entnommen und anderweitig benutzt werden. Die Aufstellung von vereinseigenen Sportgeräten, Schränken usw. ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Heroldsbach möglich.
3. In der Hirtenbachhalle dürfen bei Ballsportarten nur leichte Spielbälle aus Leder (keine Einfettung) oder Plastik bzw. Kunststoff verwendet werden. Die verwendeten Bälle dürfen nicht im Freien benutzt worden sein.
4. Nachfolgende Sportarten dürfen in der Hirtenbachhalle nicht ausgeübt werden:

"Rollkunstlauf	"Radkunstoffahren
"Rolltanz u. Radball	"Radturnen
"Rollhockey	"Gewichtheben
5. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in der Halle, mit Ausnahme bei gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, verboten; in den Umkleideräumen sowie in den Duschen sind Rauchen und der Genuss von Alkohol immer verboten.
6. Die unter Verschluss gehaltenen Kleingeräte wie Bälle, Bandmaße, Sprungseile usw. die im Eigentum des Schulverbandes Heroldsbach sind, stehen den Vereinen nicht zur Verfügung.
7. Die Benutzer haben bei Unfällen mit Verletzungsfolgen selbst für die notwendige ärztliche Versorgung zu sorgen.
8. Zuschauer und Besucher haben während de normalen Übungsbetriebes in der Regel keinen Zutritt zur Hirtenbachhalle.
9. Bei Sportveranstaltungen, Verbandsrundenspielen usw. hat der Verein einen Ordnungsdienst abzustellen, der die Einhaltung dieser Sporthallenordnung gewährleistet. Zuschauer dürfen sich bei Sportveranstaltungen, Verbandsrundenspielen usw. den Halleninnenraum nicht betreten.

§ 9
Haftung für Personen- u. Sachschäden

1. Für Personen- Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Hirtenbachhalle oder auf den Zugängen zur Hirtenbachhalle eintreten, übernimmt die Gemeinde Heroldsbach gegenüber den Vereinsmitgliedern, Schulen oder Dritten keinerlei Haftung, es sei denn, ihr kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Die Gemeinde Heroldsbach haftet auch nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.).
2. Für alle Schäden an der Hirtenbachhalle und an den Einrichtungen die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung durch Vereinsangehörige oder Schulen im Rahmen des Nutzungsverhältnisses entstehen, übernimmt der Verein oder die Schule unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Heroldsbach, die volle Haftung.
3. Die Benutzer haben eigenverantwortlich für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.
4. Die Gemeinde Heroldsbach verlangt von den Benutzern bei Großveranstaltungen zu Abdeckung evtl. Schäden vor der Benutzung eine angemessene Kautionsleistung in Höhe der zu erwartenden Gebühreneinnahmen.

§ 10
Inkrafttreten

Die bisherige Benutzungsordnung vom 1.9.1989 wird außer Kraft gesetzt. Die vorstehende Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Heroldsbach, 17.03.2008

Gemeinde Heroldsbach

gez.
Richard J. Gügel
1. Bürgermeister